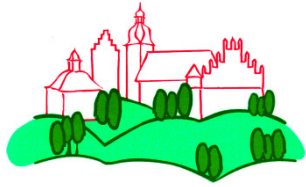


# Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013

- 1** Grundlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch
- 2** Urteil des OVG Münster
- 3** Auswirkungen Landesentwicklungsplanung
- 4** Auswirkungen Regionalplanung
- 5** Auswirkungen kommunale Planung
- 6** Fazit

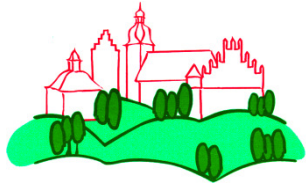


# Grundlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen

1

- Windkraftanlagen sind grundsätzlich überall im Gemeindegebiet zulässig
- Im Außenbereich nach Baugesetzbuch sogar privilegiert (bevorzugt) zulässig
- Gemeinde kann die Entwicklung im Außenbereich steuern und Windkraftanlagen nur an bestimmten Standorten zulassen: den **Konzentrationszonen** nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch
- Schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, alle Schritte zur Erstellung des Konzepts müssen dokumentiert werden und für den Rat bei der Entscheidung klar nachvollziehbar sein!





# Grundlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen

1

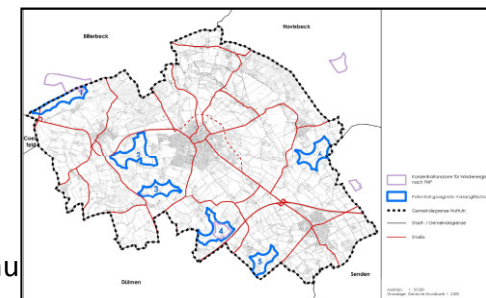
## Schritt 1 „Harte Tabuzonen“/“Ausschlusskriterien“:

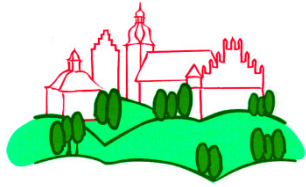
- Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen absolut ausgeschlossen sind.
- Gemeinde hat keinen Einfluss auf den Zuschnitt

## Schritt 2 „Weiche Tabuzonen“/“Abwägungskriterien“:

- Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen eigentlich tatsächlich und rechtlich möglich ist
- Aber die Gemeinde bestimmt durch eigene städtebauliche Vorstellungen und Kriterien, dass in diesen Zonen die Errichtung von Windenergieanlagen trotzdem von vornherein ausgeschlossen werden soll.

## Ergebnis: Potentialflächen





# Grundlagen zur Ausweisung von Konzentrationszonen

1

**Schritt 3:** Einzelbewertung und Auswahl derjenigen **Potentialflächen**, die zu Konzentrationszonen für Windenergie werden sollen.

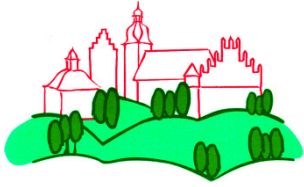
**Schritt 4: Abwägung** zwischen

1. den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung einer Potentialfläche als Konzentrationszone sprechen

und

2. dem Anliegen des Gesetzgebers, an geeigneten Standorten Raum für Windenergienutzung zu schaffen.

Ausgewählte Konzentrationszonen müssen **„der Windenergie in „substanzieller Weise Raum verschaffen“ – Sonst Ausweisung von Konzentrationszonen unzulässig**; keine Steuerung durch Gemeinde mehr möglich.



# Urteil OVG Münster

## 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013

2

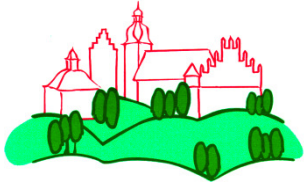
1. Neubewertung der langjährigen kommunalen Praxis hinsichtlich der Abgrenzung von **harten und weichen Tabuzonen** bei der Potentialanalyse:

➤ **Erstmals Definition, was harte Tabuzonen sind:**

Flächen mit zu geringer Windhöflichkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate (§ 23-25 BNatschG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 32 BNatschG). „Unter Umständen“ auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete (Liste nicht abschließend und vom OVG nicht begründet)

➤ **Viel weniger Kriterien als bislang üblich zählen ab jetzt dazu!**

➤ **Vorsorgliche Schutzabstände** um Wohnbebauung, Schutzgebiete oder Infrastrukturanlagen sind **keine harten Tabuzonen!**

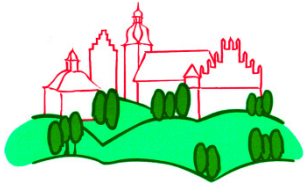


# Urteil OVG Münster

## 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013

2

2. Umgang mit **artenschutzrechtlichen** Belangen:
- Artenschutz ist ein „weiches“ Tabukriterium: Kommunen können in natur- und artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungslage hinein planen.
  - Keine abschließende Entscheidung artenschutz- und naturschutzrechtlicher Belange auf der Ebene des FNP, sondern nur auf der Zulassungsebene (B-Plan, oder Genehmigung nach BImSchG) möglich.
  - Reaktion: Neuer Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ des MKULNV



# Urteil OVG Münster

## 2 D 46/12.NE vom 01.07.2013

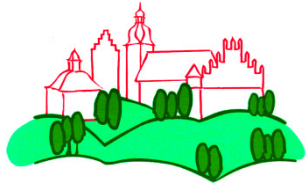
2

3. Anforderungen an das „**substantiell Raum schaffen**“:
- Es gibt kein allgemein verbindliches Modell für Frage, ob eine Ausschlussplanung der Windenergienutzung substantiell Raum bietet!
  - Ein einzelnes Kriterium alleine reicht nicht aus, um das „substantiell Raum schaffen“ zu belegen.
  - Immer Einzelfallprüfung mit mehreren Kriterien, keine Übertragbarkeit der Kriterien 1:1 auf andere Gemeinden
  - Fraglich, ob Nottuln demnach genug Flächen ausgewiesen hat.
  - Gutachterliche Unterstützung bei der Beurteilung benötigt



- Urteil hat keine direkten Auswirkungen auf den neuen LEP
- Ziel mind.15% Windstrom bis zum Jahr 2020
- Darstellung von **Vorrangbereichen für die Windenergienutzung** ohne die Wirkung von Eignungsgebieten (keine Konzentrationswirkung wie bisher) **in den Regionalplänen** (§ 12 LPlG);
- ca. 6000 ha Vorrangflächen für Windenergie im Münsterland





# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

4

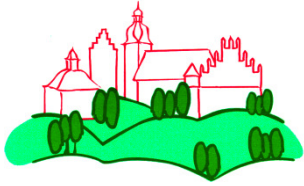
- Nimmt Flächenvorgaben der Landesregierung auf
- Berücksichtigt Anforderungen aus dem OVG-Urteil bei der Ermittlung der Vorranggebiete

Bezirksregierung  
Münster



## „Harte und Weiche“ Tabukriterien

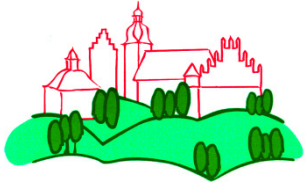
Harte Tabukriterien	Weiche Tabukriterien	Abwägungskriterien
ASB	600 m Puffer ASB, ASB (Z)	
ASB (Z)	600 m Puffer Siedlungssplitter u. Ortsteile	
GIB	450 m Puffer Einzelhaus	
GIB (Z)	Überschwemmungsbereiche	
Ortsteile, Splittersiedlungen	Waldbereiche	
WSG I +II	BSN	
Freileitungen	15 ha Flächenmindestgröße	
Hauptbahntrassen	300 Puffer um NSG	
Bundesautobahn	Risikoabschätzung Artenschutz (HLB + ULB)	
Flugplätze	Bewertung LSG	
Bau- und Bodendenkmäler	450 m Puffer Bau- und Bodendenkmäler	
	BSAB	
	NSG, FFH-Gebiete ohne NSG-Festsetzung, Verfahrenskritische Arten, geschützte Biotope § 62 LG	
	Puffer um linienhafte Infrastrukturen	
	1500m Puffer um Flugplätze	



# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

4

- gem. Gegenstromprinzip berücksichtigt die Regionalplanung die aktuellen Konzentrationszonen und in Aufstellung befindliche Zonen.
- Die geplanten Vorranggebiete wurden mit den Gemeinden zur Erarbeitung des Planentwurfs im Vorfeld des formellen Beteiligungsverfahrens abgestimmt. Aber: Wenn Gemeinde kein Gutachten auf Basis des OVG-Urteils hat, kann sie momentan keine abschließende Stellungnahme dazu abgeben.
- Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan für Dezember 2013 angekündigt.
- Keine Zielabweichungsverfahren oder Vorabgenehmigungen vor Ablauf des Beteiligungsverfahrens.

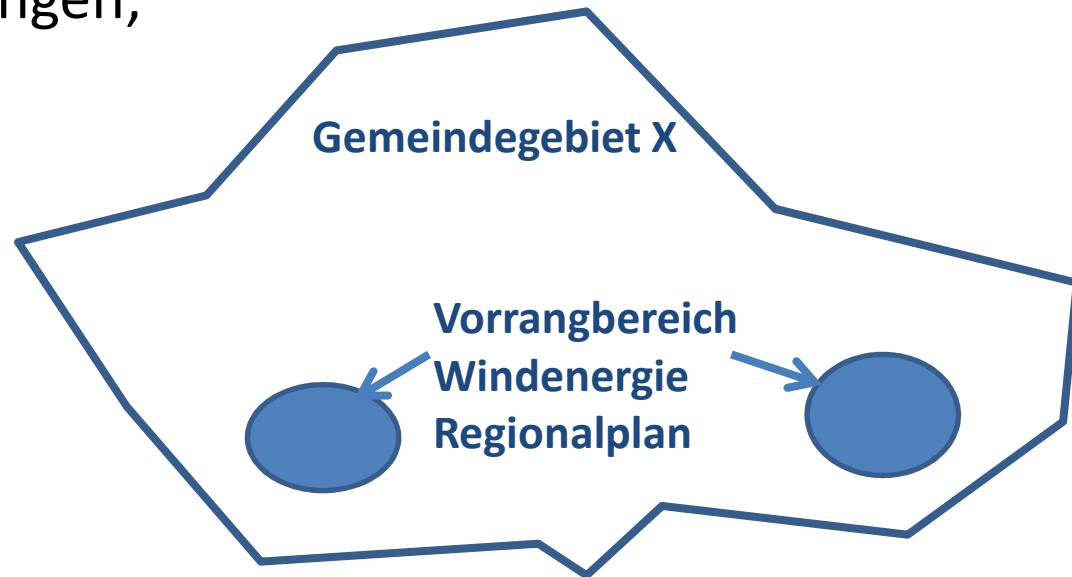


# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

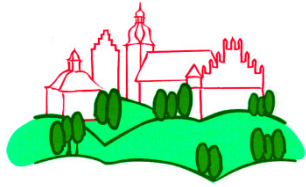
4

Wirkung Vorrangbereiche ohne Wirkung von Eignungsgebieten:

- Innerhalb: Schutz vor anderen entgegenstehenden *raumbedeutsamen* Planungen;
- Außerhalb:  
keine Ausschlusswirkung,  
Windenergienutzung  
möglich



- Aktive Steuerung der Kommunen über Konzentrationszonen im FNP (§ 35 Abs.3 Satz 3 BauGB)
- Größere planerische Flexibilität der Kommunen

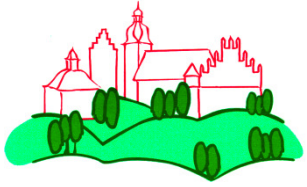


# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

4

Windvorrangbereiche sind Ziele der Raumplanung, diese sind von den nachfolgenden Planungsebenen (Bauleit- u. Landschaftsplanung) zu beachten.

- Wenn in Gemeinde Steuerung über Konzentrationszonen erfolgt, müssen Vorranggebiete für Windenergie aus dem Regionalplan grundsätzlich übernommen werden.
- bei Abweichung zwischen Regionalplan (Vorrangbereiche WEA) und kommunaler Bauleitplanung (Konzentrationszone) besteht ein Anpassungserfordernis (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- Abweichung nur mit städtebaulich begründeten Argumenten
- Hinsichtlich zeitlicher Erforderlichkeit der Anpassung steht den Gemeinden ein planerisches Ermessen zu.



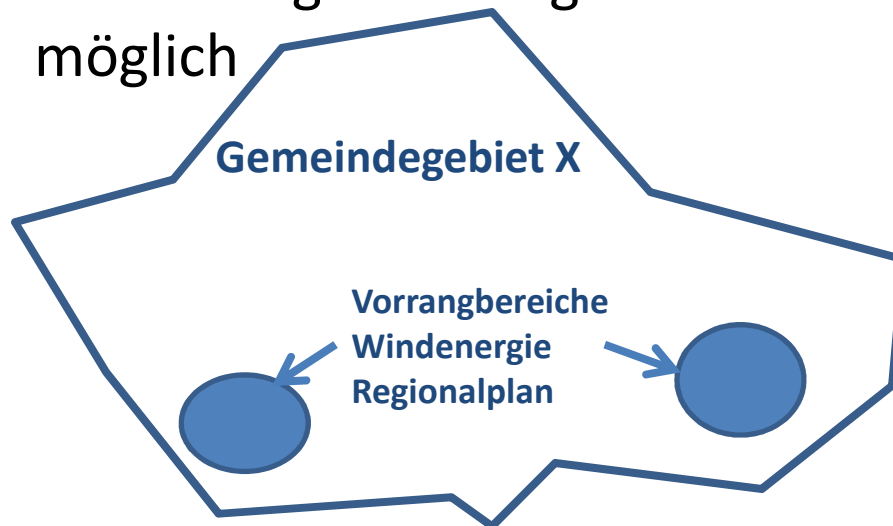
# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

4

## Wirkung Vorrangbereiche

### Neuer Regionalplan:

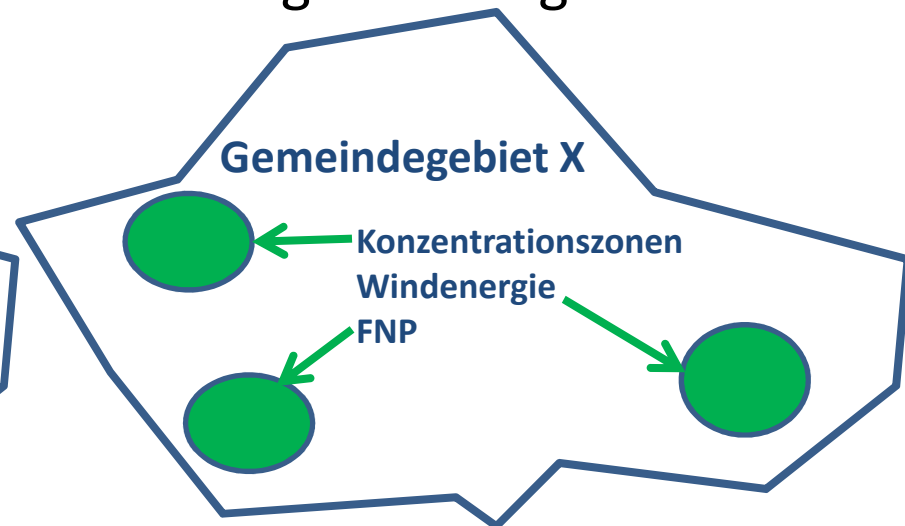
- Innerhalb: Schutz vor anderen entgegenstehenden *raumbedeutsamen* Planungen;
- Außerhalb: keine Ausschlusswirkung, Windenergienutzung möglich

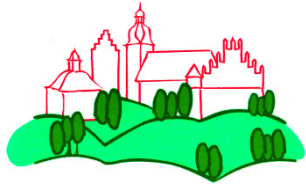


## Wirkung Konzentrationszonen

### Flächennutzungsplan:

- Innerhalb: Schutz vor anderen entgegenstehenden *raumbedeutsamen* Planungen;
- Außerhalb: Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergienutzung





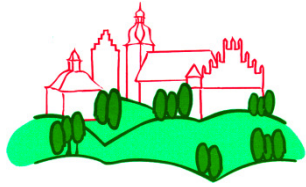
# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

4

## Anpassung FNP an Ziele der Raumordnung

### Fallbeispiele FNP WEA (Prüfung im Verfahren nach § 34 LPlG):

- Kommune steuert nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, stellt K-Zonen dar, im R-Plan sind keine Vorrangbereiche WEA dargestellt
  - Keine Verletzung des Anpassungsgebots
- Kommune steuert nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, keine Konzentrationszonen, im R-Plan sind Vorrangbereiche WEA dargestellt
  - Keine Verletzung des Anpassungsgebots
- Kommune übernimmt alle Vorrangbereiche WEA R-Plan durch K-Zonen im FNP/ stellt zusätzlich noch weitere K-Zonen an anderer Stelle dar
  - Keine Verletzung des Anpassungsgebots

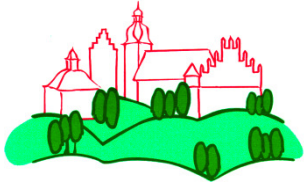


# Neuer Regionalplan Münsterland, Teilabschnitt Energie

4

## Anpassung FNP an Ziele der Raumordnung - Fortsetzung Fallbeispiele FNP WEA (Prüfung im Verfahren nach § 34 LPIG):

- Kommune übernimmt Vorrangbereiche WEA des RPlans nicht /teilweise nicht und stellt K-Zonen an anderer Stelle dar
  - Verletzung des Anpassungsgebots
- Kommune übernimmt Vorrangbereiche WEA nur teilweise durch K-Zonen und stellt keine weiteren K-Zonen dar
  - Prüfung, ob Verletzung des Anpassungsgebots / Qualität der
  - städtebauliche Argumente maßgeblich



# Urteil OVG Münster v. 01.07.2013

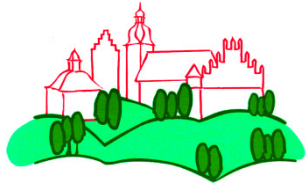
## Folgen für Kommunen/Nottuln

5

### Auswirkungen auf bestehende Konzentrationszonen

- Derzeit gültige Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfüllen Anforderungen des Urteils i. d. R. nicht
- Die bisherige Steuerung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist voraussichtlich rechtlich nicht dauerhaft haltbar, weil das damals zu Grunde gelegte Gutachten den aktuellen Anforderungen des OVG nicht entspricht.





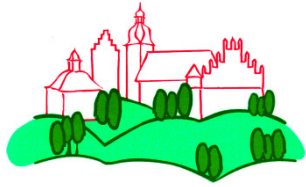
# Urteil OVG Münster v. 01.07.2013

## Folgen für Kommunen/Nottuln

5

### Geplante Konzentrationszonen

- Die aktuelle Windkraft-Potentialanalyse des Büros WWK für Nottuln ist in der vorliegenden Form rechtlich nicht haltbar und muss überarbeitet werden.
- An bisherigen Kriterien des Gutachtens kann festgehalten werden, wenn Gewichtung der Kriterien entsprechend des Urteils erfolgt und der Windenergie substantiell Raum geschaffen wird.
- Bestehende Konzentrationszonen können im überarbeiteten FNP erhalten werden, wenn sie die Kriterienanforderungen des OVG erfüllen.
- Juristischen Beistand für Schadensersatzfragen einholen, falls bestehende Konzentrationszonen wegfallen!



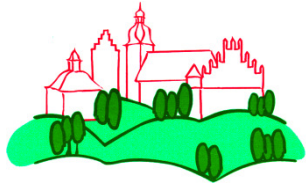
# Urteil OVG Münster v. 01.07.2013

## Folgen für Kommunen/Nottuln

5

### „substantiell Raum schaffen“

- Prüfung nach der ausreichenden Substanz für die Windenergienutzung ist schwierig, da es nach OVG-Auffassung keine allgemein verbindliche rechtssichere Methodik gibt.
- Umsetzung der landessplanerischen Vorrangbereiche im FNP stellt **kein Indiz für die positive Beurteilung der Frage nach der Substanz für die Nutzung der Windenergie** in den einzelnen Gemeindegebieten dar
- Flächenvorgaben des Landes und Vorranggebiete des Regionalplans reichen voraussichtlich nicht aus, um substantiell Raum zu schaffen, wie es vom Bundesgesetzgeber gewünscht ist.
- Auch wenn alle Vorranggebiete aus dem Regionalplan von Gemeinde übernommen werden, keine Garantie, dass substantiell Raum geschaffen wurde!
- Kommunikation gegenüber Bürgerinnen und Bürgern?



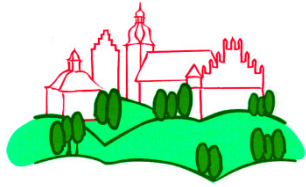
# Urteil OVG Münster v. 01.07.2013

## Folgen für Kommunen/Nottuln

5

Neuer Leitfaden zum Thema „**Artenschutz und Windenergie**“

- Trotz OVG-Urteil dass Planung in artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinein möglich ist: Artenschutzprüfung II ist bei Vorliegen planungsrelevanter Arten weiterhin durchzuführen
- Umgang mit Artenschutz im FNP-Verfahren klarer; Verzicht auf detaillierte Artenschutzprüfung für Fledermäuse, für alle anderen Arten klare Definition der Anforderungen
- weiterhin sehr aufwendig und kostspielig -> Investoren finanzieren lassen. Aber: Was ist, wenn sich nicht für alle im Regionalplan vorgegebenen Vorrangflächen Investoren finden?



# Urteil OVG Münster v. 01.07.2013

## Folgen für Kommunen/Nottuln

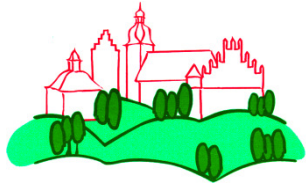
5

### Landschaftsschutz: Hartes oder weiches Kriterium?

Grundsätzlich Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet (LSG)! In Nottuln:  
Potentialflächen in Nottuln teilweise vollständig im LSG

2 Möglichkeiten zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz:

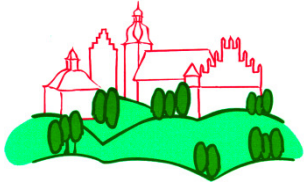
- a) Aufstellung Bebauungsplan, wenn Untere Landschaftsbehörde bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht widersprochen hat. (§ 29 Abs. 4 LG NRW)
  - b) Antrag an Kreistag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung/  
Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung (s. Rosendahl)
- Aus Sicht der Gemeinde Nottuln wäre es gut, die Entlassung aus dem Landschaftsschutz klären zu können, BEVOR die teuren Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben werden.



# weitere Folgen OVG-Urteil / aktuelle Entwicklungen

5

- Neuer Windenergieerlass NRW zu erwarten.
  - Der bisherige Erlass ist faktisch in weiten Teilen über die Kriterienwahl bedeutungslos.
- Förderung erneuerbare Energien (EEG) soll laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung verringert werden.
- „Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einfügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln über Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.“ (Koalitionsvertrag CDU/SPD 2013 S. 54)



- Planung von Konzentrationszonen anspruchsvoller, viele Fallstricke und Unsicherheiten aber **kein Ding der Unmöglichkeit**
- Kosten für benötigte Artenschutzuntersuchungen weiterhin hoch
- Vorgaben der Regionalplanung in Hinblick auf das substantiell Raum schaffen nur bedingt hilfreich
- Juristische und gutachterliche Unterstützung zur Begleitung des Gesamtprozesses zu empfehlen
- Vorgehen Nottuln: Weiter abwarten, Verfahren Mitte/Ende kommenden Jahres wieder aufnehmen.